

**Bekanntmachung  
des Landratsamtes Sigmaringen  
über den Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)  
– Feststellung der UVP-Pflicht –**

**Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 UVPG des Ergebnisses  
der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 S. 1 UVPG**

vom 30.11.2023  
Az.: IV/41.3 - 2310556

**Kramer-Werke GmbH, Wacker Neuson Straße, 1, 88630 Pfullendorf vertreten durch  
Frau Sina Balitsch**

**Errichtung und Betrieb einer Flüssiggasanlage in Pfullendorf, Gemarkung Pfullendorf,  
Flurstück 1740.**

Die Kramer-Werke GmbH beabsichtigt die Neuerrichtung und den Betrieb folgender Anlage:

- Errichtung und Betrieb einer Flüssiggasanlage mit einem Fassungsvermögen von 11,9 Tonnen bestehend aus vier Flüssiggastanks

Für das o.g. Vorhaben ist eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 7 Abs. 2 S. 1 UVPG i. V. m. Ziffer 9.1.1.3 der Anlage 1 durchzuführen.

Dies trifft für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zu, die der Lagerung von Stoffen oder Gemischen, die bei einer Temperatur von 293,15 Kelvin einen absoluten Dampfdruck von mindestens 101,3 Kilopascal und einen Explosionsbereich mit Luft haben (brennbare Gase), in Behältern oder von Erzeugnissen, die diese Stoffe oder Gemische z. B. als Treibmittel oder Brenngas enthalten, dient, ausgenommen Erdgasröhrenspeicher und Anlagen, die von Nummer 9.3 erfasst werden.

Das Vorhaben fällt in den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), so dass nach § 1 Satz 1 der neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) in Verbindung mit § 7 Abs. 2 S. 1 UVPG und der Ziffer 9.1.1.3 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen ist.

Gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 UVPG führt die zuständige Behörde bei einem Vorhaben, das in Anlage 1 Spalte 2 UVPG mit den Buchstaben „S“ gekennzeichnet ist, eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durch.

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt.

In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.

Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten

Kriterien, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebiets betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.  
Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

Für das Vorhaben wurde eine Betroffenheit der besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Ziff. 2.3 des UVPG aufgeführten Schutzkriterien festgestellt:

**- gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes**

Folgende Biotope befinden sich im näheren Umfeld der geplanten Anlage:

Biotope	Biotop-Nr.	Entfernung
Kehlbach westl. der Kläranlage Pfullendorf	180214370065	ca. 900m entfernt
Baggersee westl. OR Pfullendorf	180214370066	ca 800m entfernt
Hohlweg 'Am Galgenbühl' (Ortsrand Pfullendorf)	180214370106	ca 475m entfernt
Hecken westlich Seepark	180214379028	ca 1000 m entfernt
Baumhecke nördlich Seepark Pfullendorf	180214379038	ca 1000 m entfernt
Gehölz W Pfullendorf	280214370064	ca 1000m entfernt
Buchenwald SW Pfullendorf	280214370065	ca 360m entfernt
Feldgehölz S Galgenbühl	280214370316	ca 900m entfernt
Buchen-Feldgehölz NO Tautenbronn	280214370354	ca 985m entfernt
Quelle Berg NO Tautenbronn	280214370355	ca 600m entfernt

**- Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes**

Das Vorhaben befindet sich im Wasserschutzgebiet Litzelbach Zone III B. Daher ist in der zweiten Stufe zu prüfen, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele der Gebiete betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Das Vorhaben befindet sich innerhalb des Wasserschutzgebietes Litzelbach Zone III B. Propan ist kein wassergefährdender Stoff, womit eine Gefährdung des Grundwassers nicht gegeben ist. Austretendes Flüssiggas in flüssiger Phase würde sich zudem rasch in den gasförmigen Zustand umwandeln und sich verflüchtigen. In unmittelbarer Umgebung des Vorhabens finden sich aufgrund der Lage inmitten eines Industriegebietes wenig geschützte Strukturen. Die nächstgelegenen Biotope finden sich in einem Abstand von mindestens 350 m, ein Auslaufen oder Abbrennen der Tanks als schlimmstes Szenario würde diese aufgrund der Entfernung nicht beeinträchtigen.

Diese standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 UVPG gelangt zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, weswegen keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG-Pflicht) besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt zu geben.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Sigmaringen, den 30.11.2023  
Landratsamt/Fachbereich Umwelt- und Arbeitsschutz

Andreas Geiger